



Präambel
Auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Worswede die Außenbereichssatzung "Ostersode", bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.
Worswede, den 16.12.2014
gez. Schwenke (Schwenke) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am 09.07.2014 die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Ostersode" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 07.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Worswede, den 16.12.2014
gez. Schwenke (Schwenke) Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Jahr 2010 LGLN
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Osterndorf.

Planverfasser
Der Entwurf der Satzung wurde ausgearbeitet von
instara
Bremer, den 17.06.2014 / 10.10.2014 / 24.11.2014
L.S.
gez. D. Renneke (instara)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am 09.07.2014 dem Entwurf der Außenbereichssatzung "Ostersode" und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Außenbereichssatzung "Ostersode" und die Begründung haben vom 15.09.2014 bis 15.09.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Worswede, den 16.12.2014
gez. Schwenke (Schwenke) Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Worswede hat nach Prüfung der Stellungnahmen die Außenbereichssatzung nebst Begründung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.2014 beschlossen.
Worswede, den 16.12.2014
L.S.
gez. Schwenke (Schwenke) Bürgermeister

Inkrafttreten
Die Außenbereichssatzung "Ostersode" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich geworden.
Worswede, den 19.01.2015
L.S.
gez. Schwenke (Schwenke) Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der Außenbereichssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Außenbereichssatzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Worswede, den _____
L.S.
(Schwenke) Bürgermeister

Beglaubigung
Diese Ausfertigung der Außenbereichssatzung stimmt mit der Urschrift überein.
Worswede, den _____
L.S.
(Schwenke) Bürgermeister

Planzeichenerklärung

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)
Sonstige Planflächen (§ 9 BauNVO und §§ 1 und 16 BauNVO)
Baustandorte
Nummerierung der Baustandorte
Grenze der Außenbereichssatzung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Überbaubare Grundstücksflächen
4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
5. Zufahrten

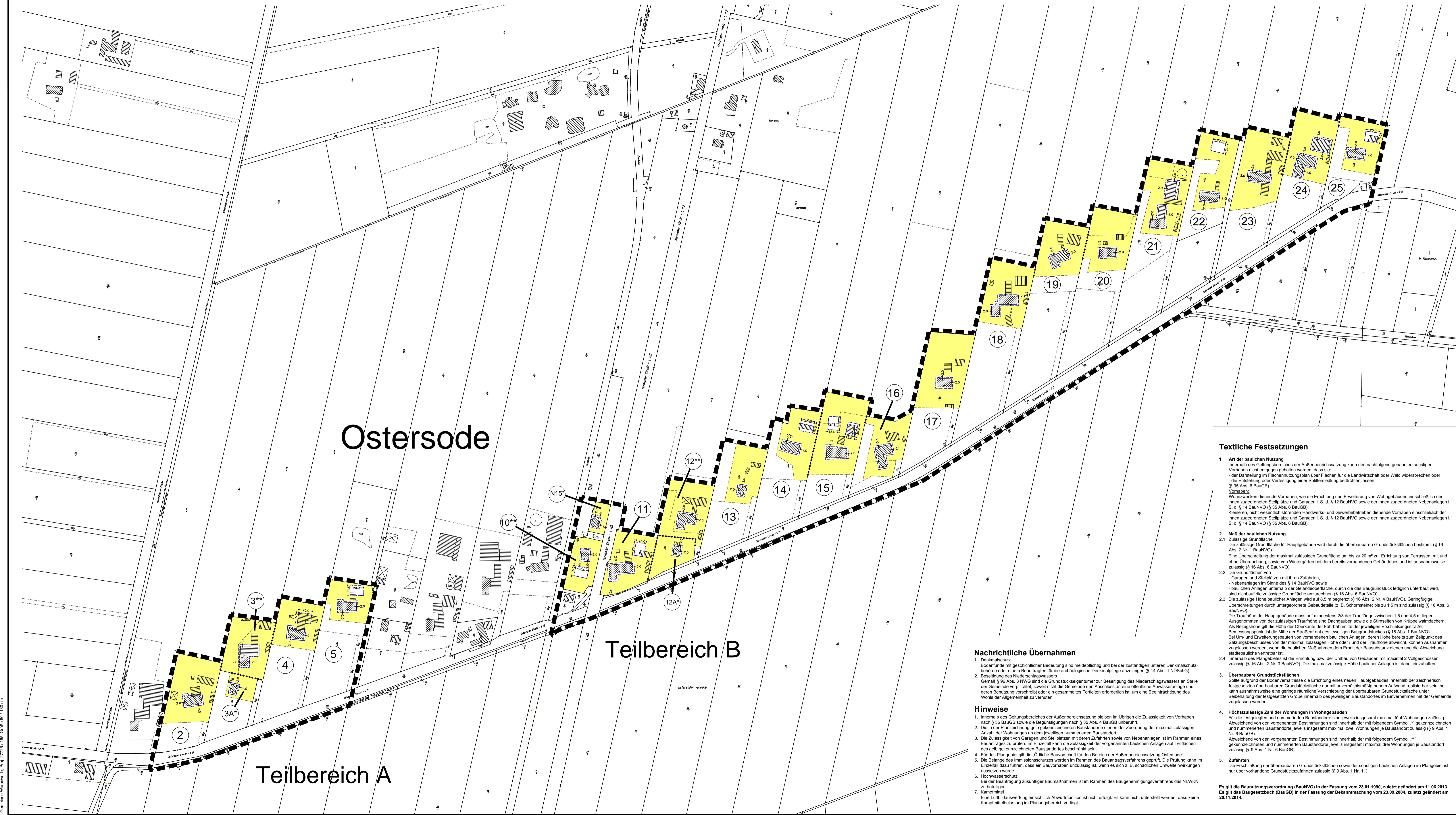
Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013. Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014.

Nachrichtliche Übernahmen

- 1. Denkmalschutz
2. Besatzung des Niederschlagswassers
3. Hinweis

Hinweise

- 1. Inhalt des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung bleiben im Übrigen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB sowie die Begünstigungen nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.
2. Die in der Planzeichnung gelb gekennzeichneten Baustandorte dienen der Zuordnung der maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen an dem jeweiligen nummerierten Baustandort.
3. Die Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen mit deren Zufahrten sowie von Nebenanlagen ist im Rahmen eines Bauantrages zu prüfen. Im Einzelfall kann die Zulässigkeit der vorgenannten baulichen Anlagen auf Teilflächen des gelb gekennzeichneten Baustandortes beschränkt sein.
4. Für das Plangebiet gilt die „Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung Ostersode“.
5. Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens geprüft. Die Prüfung kann im Einzelfall dazu führen, dass ein Bauvorhaben unzulässig ist, wenn es sich z. B. schädlichen Umwelteinwirkungen aussetzen würde.
6. Hochwasserschutz
7. Kampfmittel



Ostersode

Teilbereich B

Teilbereich A